

## Vortrag an den Ministerrat

### Regulierungskommission der E-Control, Bestellung zwei neuer Ersatzmitglieder und Wiederbestellung eines Ersatzmitglieds

1. Dr. Othmar Raus hat bekannt gegeben, seine Funktion als Ersatzmitglied der Regulierungskommission mit 31. Juli 2019 aus gesundheitlichen Gründen zurücklegen zu wollen.

Für das ausgeschiedene Ersatzmitglied Dr. Raus ist ein neues Ersatzmitglied zu bestellen.

2. Mag. Gunda Kirchner hat bekannt gegeben, ihre Funktion als Mitglied der Regulierungskommission mit 1. November 2019 zurücklegen zu wollen.

Im Falle des ausgeschiedenen Mitglieds Mag. Gunda Kirchner wird gemäß § 10 Abs. 8 E-Control-Gesetz (im Folgenden: E-ControlG) das bisherige Ersatzmitglied Mag. Philipp Piber zum Mitglied. Für die Zeit bis zum Ablauf der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds ist unverzüglich ein neues Ersatzmitglied zu bestellen (§ 10 Abs. 8 E-ControlG).

3. Die Funktionsperiode von Ersatzmitglied Mag. Karl Fuchs ist am 10. November 2019 abgelaufen.

Nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 7 E-ControlG ist die einmalige Wiederbestellung eines Ersatzmitglieds zulässig. Folglich kann Mag. Karl Fuchs erneut zum Ersatzmitglied bestellt werden.

- Die Bestellung eines Ersatzmitglieds, das nicht dem Richterstand angehört (dies trifft sowohl auf die neu zu bestellenden Ersatzmitglieder als auch auf das wieder zu bestellende Ersatzmitglied zu), erfolgt auf Vorschlag der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus durch die Bundesregierung.
- Die Funktionsperiode beträgt (einmalig) sechs Jahre (§ 10 Abs. 1 und Abs. 7 iVm § 44 Abs. 2 E-ControlG). Scheidet allerdings ein Mitglied vorzeitig aus, wird das Ersatzmitglied zum Mitglied. Die Funktionsperiode des neu zu bestellenden Ersatzmitglieds ist an die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds gebunden (§ 10 Abs. 8 E-ControlG).

- Die Bestellung zum (Ersatz-)Mitglied setzt das Wahlrecht zum Nationalrat voraus (§ 10 Abs. 3 E-ControlG). Für die Dauer der Funktion darf keine Tätigkeit ausgeübt werden, die ihn an der Erfüllung seiner Aufgaben behindert oder geeignet ist, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, oder sonstige wesentliche Interessen seiner Funktion gefährdet (§ 10 Abs. 4 E-ControlG).

Das Ausscheiden von Dr. Othmar Raus und Mag. Gunda Kirchner auf eigenen Wunsch sowie der Ablauf der Funktionsperiode von Mag. Karl Fuchs macht die im folgenden vorgeschlagenen Nachbesetzungen erforderlich.

Ich schlage dem Ministerrat folgende neue Ersatzmitglieder für die Regulierungskommission vor:

- Dr. Claudia Fuchs, LL.M.

Dr. Claudia Fuchs, LL.M. erfüllt die Bestellungs Voraussetzungen des § 10 Abs. 1, 3 und 4 E-ControlG.

- Dr. Anna Hammerschmidt

Dr. Anna Hammerschmidt erfüllt die Bestellungs Voraussetzungen des § 10 Abs. 1, 3 und 4 E-ControlG.

Ich schlage dem Ministerrat weiters die Wiederbestellung des folgenden Ersatzmitglieds der Regulierungskommission vor:

- Mag. Karl Fuchs

Mag. Karl Fuchs erfüllt nach wie vor die Bestellungs Voraussetzungen des § 10 Abs. 1, 3 und 4 E-ControlG.

Ich stelle folglich den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. diesen Vortrag zur Kenntnis nehmen und

2. Dr. Claudia Fuchs, LL.M.

für die Dauer von sechs Jahren zum Ersatzmitglied der Regulierungskommission der E-Control gemäß § 10 E-ControlG bestellen.

3. Frau Dr. Anna Hammerschmidt

bis zum 28.2.2021 zum Ersatzmitglied der Regulierungskommission der E-Control gemäß § 10 E-ControlG zu bestellen.

4. Herrn Mag. Karl Fuchs

für die Dauer von sechs Jahren zum Ersatzmitglied der Regulierungskommission der E-Control gemäß § 10 E-ControlG wieder zu bestellen.

12. Dezember 2019

DI<sup>n</sup> Maria Patek, MBA  
Bundesministerin